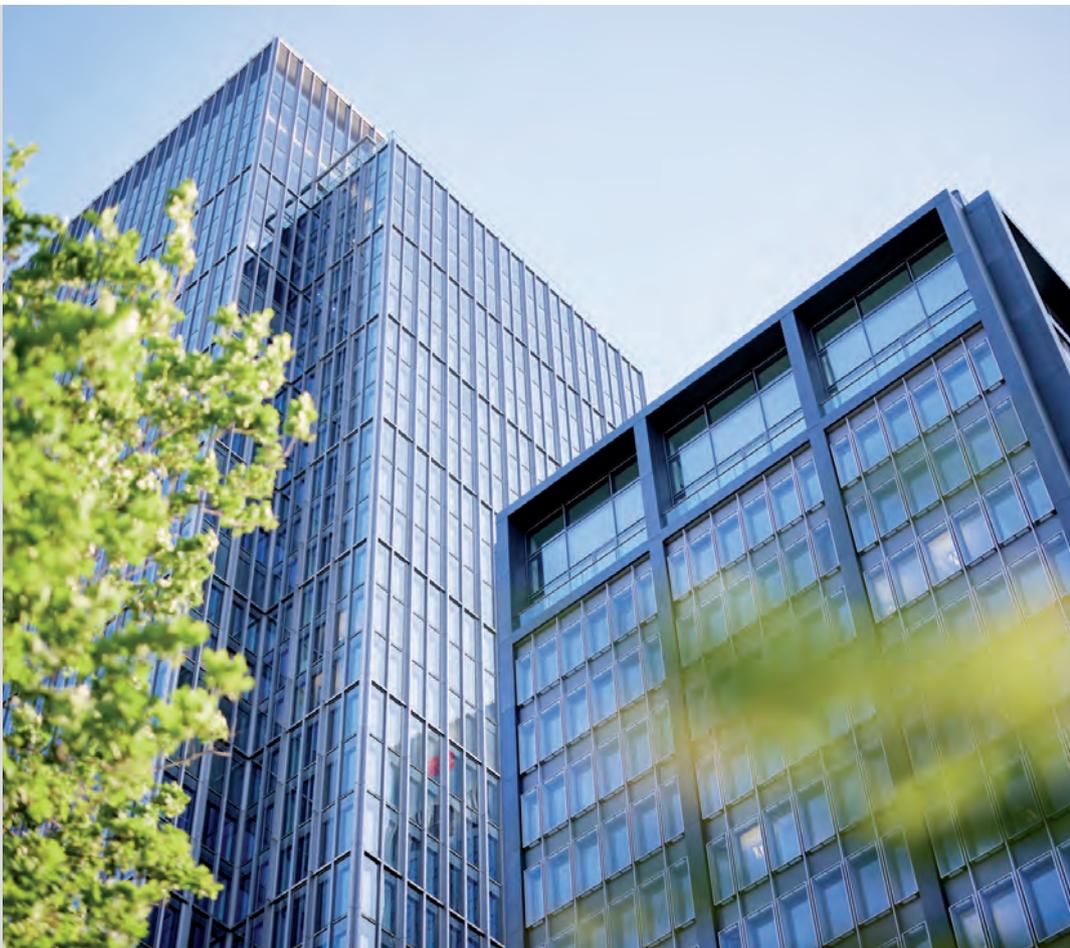


Gleiss Lutz

NACHHALTIGKEIT IM UNTERNEHMEN: CORPORATE GOVERNANCE UND BERICHTERSTATTUNG

Ergebnisse einer Gleiss Lutz-Studie



METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Gleiss Lutz bat 200 Unternehmen um Teilnahme an einer online-gestützten Umfrage zum Thema „Nachhaltigkeit im Unternehmen: Corporate Governance und Berichterstattung“. Die Unternehmen wurden ab Januar 2024 befragt. Dabei handelte es sich um die 40 DAX-Unternehmen, 50 MDAX-Unternehmen sowie 110 weitere börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen.

Pro Unternehmen wurde nur eine Antwort erbeten, durch eine oder mehrere mit dem Themenkomplex vertraute Personen. Der Online-Fragebogen wurde von Gleiss Lutz entwickelt, verteilt und ausgewertet. Er bestand aus vier Teilen mit insgesamt 40 Fragen. Gleiss Lutz verwendete eine gängige Befragungssoftware.

Die Teilnehmenden konnten den Fragebogen in anonymer Form ausfüllen, zwischenspeichern und an Kolleginnen und Kollegen zur weiteren Bearbeitung senden. Die Rücklaufquote lag mit 32 ausgefüllten Fragebögen bei 16%.

Einzelne Teilnehmende standen für vertiefende Interviews zur Verfügung. Diese Interviews wurden im Februar und März 2024 im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt. Die Aussagen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sind an verschiedenen Stellen in anonymisierter Form in diese Studie eingeflossen.

Wir danken den Teilnehmenden der Umfrage und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die wertvollen Einblicke.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

die Verankerung von ESG in der Corporate Governance und die erweiterten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind für Unternehmen rechtlich und organisatorisch anspruchsvoll.

Immer häufiger werden wir – auch vor dem Hintergrund neuer und teilweise unübersichtlicher Vorschriften – in unserer Beratung gefragt, wie andere Unternehmen mit dieser Herausforderung umgehen: Gibt es einen Standard? Welche Optionen existieren? Was ist praktisch und rechtlich am sinnvollsten?

Das war für uns Anlass, einen repräsentativen Kreis börsennotierter und nicht börsennotierter Unternehmen zu diesen Themen genauer zu befragen mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen. Die Ergebnisse der anonymen Befragung hat Gleiss Lutz in dieser Studie zusammengefasst.

Wir wünschen interessante Einblicke bei der Lektüre und freuen uns auf den weiteren Austausch zu diesen Themen.



Dr. Adrian Bingel
Partner
Gesellschaftsrecht



Dr. Vera Rothenburg
Partnerin
Gesellschaftsrecht

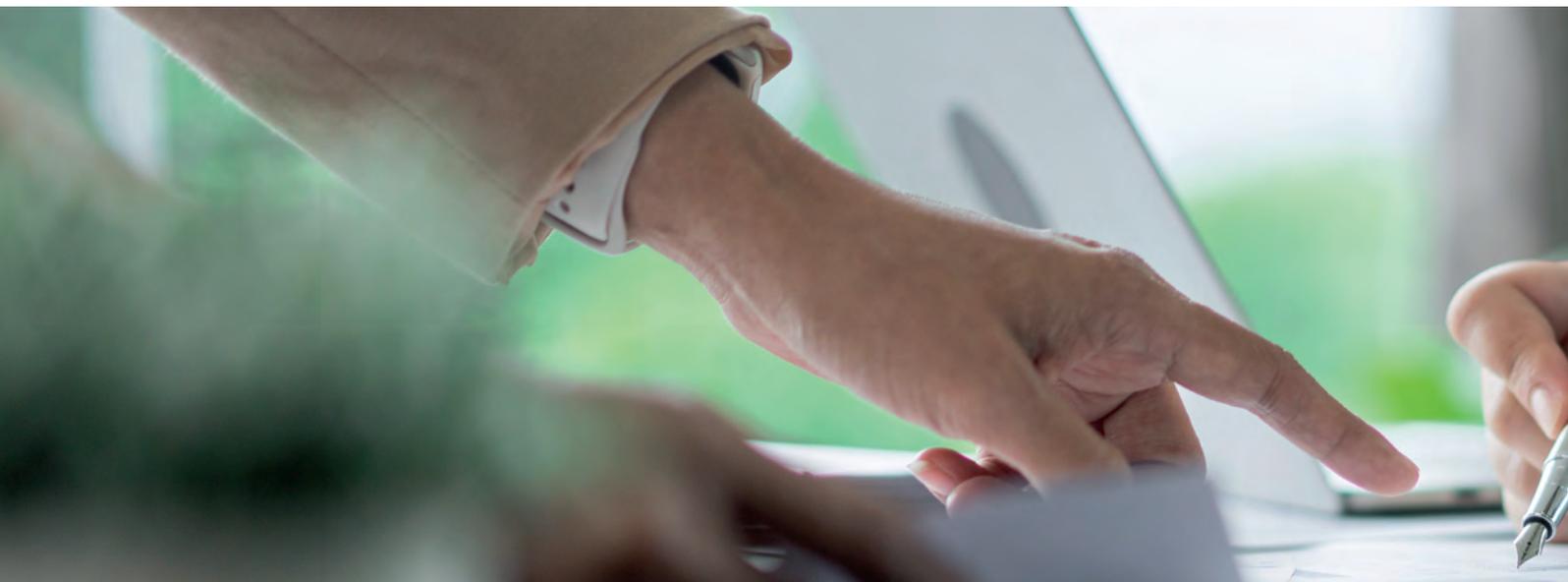


Teresa Link
Rechtsanwältin
Gesellschaftsrecht

EXECUTIVE SUMMARY

Aktuelle Entwicklungen zu Nachhaltigkeit im Unternehmen

- 1** Das Themenfeld ESG (Environmental, Social, Governance) spielt insbesondere wegen der stetig steigenden regulatorischen Anforderungen sowohl bei börsennotierten als auch bei nicht börsennotierten Unternehmen eine immer größere Rolle. Das spiegelt auch die Relevanz von ESG-Themen in Vorstandssitzungen wider: Laut unserer Umfrage sind ESG-Fragen inzwischen von überdurchschnittlicher und mittelfristig weiter zunehmender Bedeutung. Auch der Aufsichtsrat befasst sich bei seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben zunehmend mit Nachhaltigkeitsfragen.
- 2** In der Praxis wird immer wieder über die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses im Aufsichtsrat diskutiert. Nichtsdestotrotz verfügen nur wenige der Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, über einen eigenen Nachhaltigkeitsausschuss. Nachhaltigkeit wird zunehmend als Aufgabe des Gesamtgremiums wahrgenommen; ESG-Aufgaben und -Expertise seien bereits in den bestehenden Ausschüssen verteilt. Soweit ein Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet ist, funktioniert die Abstimmung mit anderen Ausschüssen und dem Plenum gut bis sehr gut.
- 3** Nachhaltigkeitsexpertise eignen sich Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Umfrage überwiegend durch ESG-Schulungen an. Die Expertinnen und Experten des Prüfungsausschusses ziehen ihre Expertise vor allem aus (Vor-)Erfahrungen in anderen Gremien oder aus ihrer Einbindung in die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Nach Empfehlung C.1 des DCGK sollen börsennotierte Unternehmen in ihrem Kompetenzprofil auch Nachhaltigkeitsexpertise ausweisen. Obwohl für nicht börsennotierte Unternehmen eine solche Regelung nicht besteht, haben auch sie überwiegend Kompetenzprofile erstellt, die Nachhaltigkeitsfragen umfassen.
- 4** Auch die Nachhaltigkeitsverantwortung der Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene wächst. Ein Großteil der teilnehmenden Unternehmen verfügt etwa über eine eigene ESG-Abteilung. Die Einbindung anderer Mitarbeitender findet überwiegend abteilungsübergreifend statt, indem die Mitarbeitenden Vorschläge für Nachhaltigkeitsthemen einbringen können. Auch Schulungen und Fortbildungen sind weit verbreitet. Über zwei Drittel der teilnehmenden Unternehmen setzen daneben darauf, dass die Mitarbeitenden durch Führungskräfte sensibilisiert werden.



5

Neben der internen Nachhaltigkeitsarbeit auf Gremien- und Mitarbeitererebene besteht bei Unternehmen auch externer Beratungsbedarf. Vor allem bei der Interpretation und rechtskonformen Umsetzung regulatorischer Anforderungen gibt es laut unserer Umfrage externen Unterstützungsbedarf. Ein Nachhaltigkeitsbeirat mit externen Expertinnen und Experten wird bisher und wohl auch künftig aber eher selten eingerichtet. Mit Blick auf die CSRD benötigen die Unternehmen bei der Auslegung der ESRS-Standards und der Informationsbeschaffung angabegemäß am meisten Beratung.

6

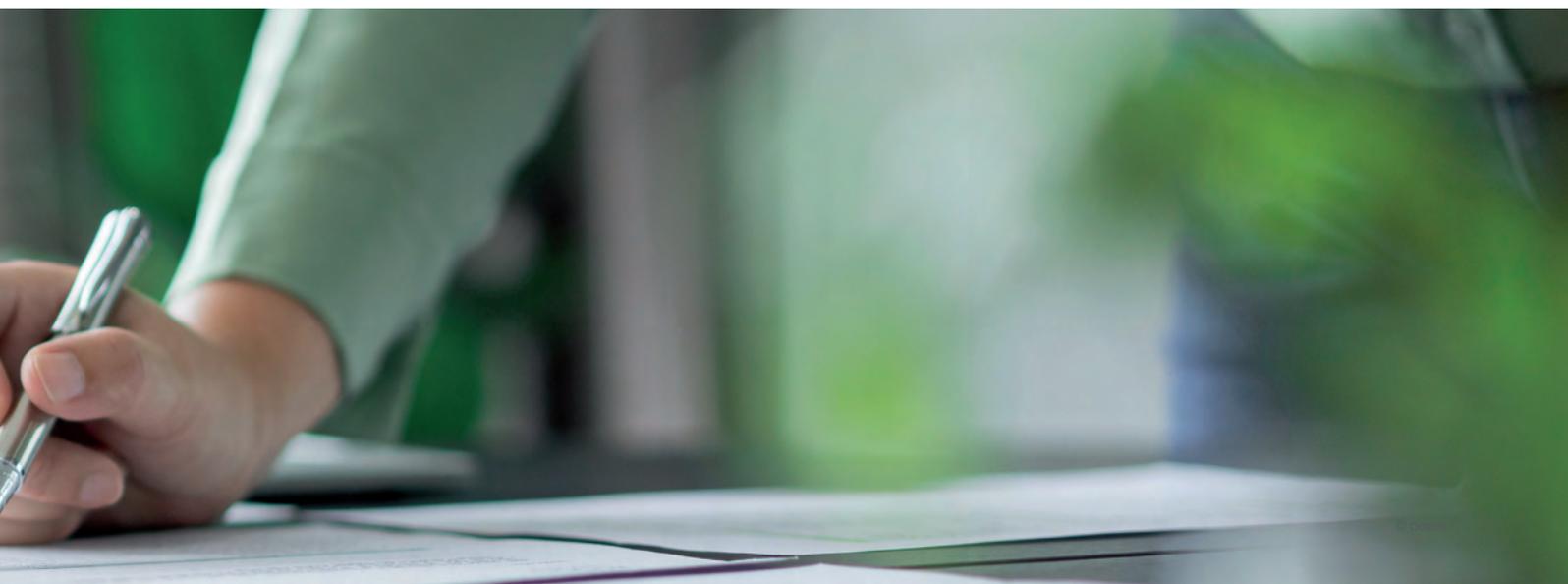
In Entsprechung der Empfehlungen A.1 und A.3 des DCGK berücksichtigen alle 40 DAX-Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Ziele in ihren internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und in der Unternehmensplanung. Während es auch für die nicht börsennotierten Unternehmen unserer Umfrage Standard ist, in den IKS und RMS nachhaltigkeitsbezogene Ziele abzudecken, spielen nachhaltigkeitsbezogene Ziele für die Unternehmensplanung dort eine deutlich geringere Rolle. Die meisten teilnehmenden Unternehmen sehen sich zudem aufgrund der CSRD gezwungen, bestehende Reportingsysteme zu ergänzen oder teilweise gar neue Systeme einzurichten.

7

Die CSRD setzt neue Maßstäbe in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Um den Herausforderungen der CSRD gewachsen zu sein, wurde in den meisten Unternehmen eine spezielle Abteilung für Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert. Häufig wirken auch die Finance-Bereiche mit, etwa um auf bestehende Expertise und Strukturen zur Datenerhebung zurückgreifen zu können. Die Rechtsabteilungen nehmen bei der CSRD-Berichterstattung oft nur eine kleinere Rolle ein und werden vor allem dann einbezogen, wenn es um die Auslegung bestimmter Vorgaben oder die textliche Darstellung geht.

8

Zum Kenntnisstand der Vorstandsmitglieder zu CSRD-Themen zeigt sich eine gewisse Bandbreite: Während die nicht börsennotierten Unternehmen entweder von eher unzureichenden oder sehr guten Kenntnissen ausgehen, bewegen sich die Antworten der börsennotierten Unternehmen überwiegend im Mittelfeld. Entsprechend groß ist die grundsätzliche Bereitschaft, Vorstandsmitglieder in diesem Bereich zu schulen. Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen nach Einschätzung der teilnehmenden Unternehmen über einen für Aufsichtszwecke angemessenen Kenntnisstand.



ESG-Aspekte sind im Vorstand¹, in den Kontrollgremien und auf Mitarbeiterebene im Unternehmen präsent. Dabei bestehen auf jeder Stufe zahlreiche Herausforderungen, denen gegenwärtig teils ohne erkennbare Marktpraxis zu begegnen ist. Wesentliches Ziel dieser Gleiss Lutz-Studie ist, die ESG-Herausforderungen für die Corporate Governance, die Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen in der Organisation der Unternehmen, die Nachhaltigkeitsarbeit auf Gremien- und Mitarbeiterebene sowie relevante Fragen rund um die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu beleuchten und sowohl für börsennotierte als auch nicht börsennotierte Unternehmen einen hilfreichen Überblick zu bieten.

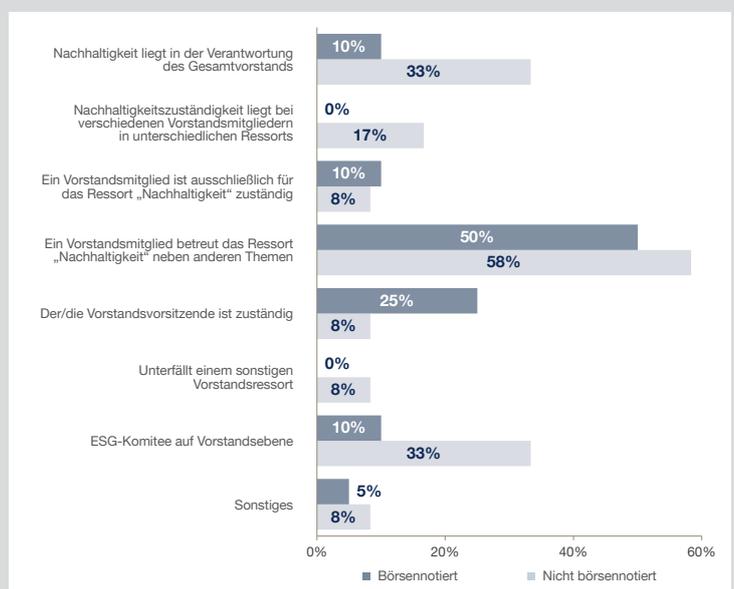
Nachhaltigkeitsexpertise im Vorstand

Durch die zunehmenden rechtlichen Vorgaben, beispielsweise die Verankerung von Nachhaltigkeit im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) oder die unmittelbar bevorstehende Umsetzung der CSRD in den europäischen Mitgliedstaaten, muss die Unternehmensführung ihre Organisation an die neuen Herausforderungen – strategisch und operativ – anpassen. Unternehmen fragen sich, wo das Thema Nachhaltigkeit auf Vorstandsebene am besten verankert ist.

In unserer Umfrage hat sich gezeigt, dass zumeist ein einzelnes Mitglied des Vorstands für das Thema Nachhaltigkeit neben anderen Themen zuständig ist, bei börsennotierten Unternehmen häufig der oder die Vorstandsvorsitzende selbst, und die Unternehmen damit selten einem Vorstandsmitglied ausschließlich das Ressort Nachhaltigkeit zuteilen. Einige Unternehmen – vor allem nicht börsennotierte – haben auf Vorstandsebene auch ein eigenes ESG-Komitee gebildet, das meist neben ein einzelnes zuständiges Vorstandsmitglied oder den gesamtverantwortlichen Vorstand tritt.

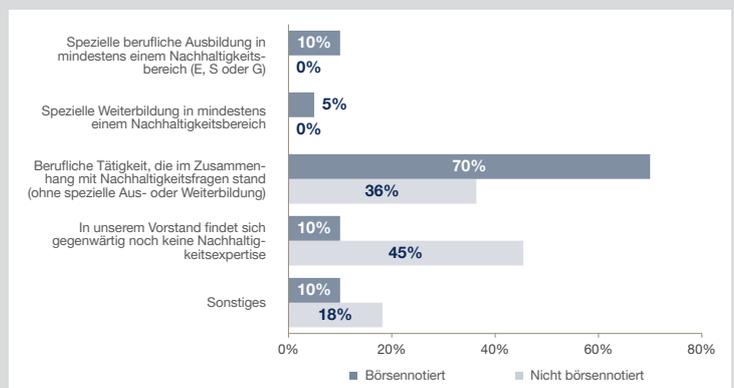
¹Der Begriff „Vorstand“ umfasst in dieser Studie auch die Geschäftsleitung anderer Rechtsformen als der AG.

„Wer ist im Vorstand für das Thema „Nachhaltigkeit“ verantwortlich?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

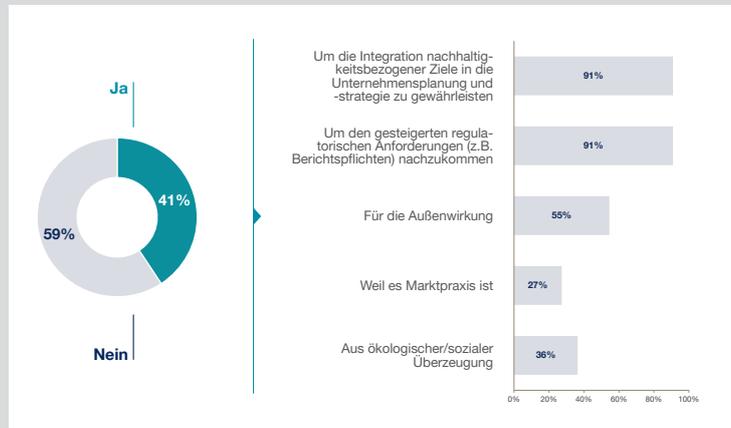
„Welche Anforderungen stellen Sie an die Nachhaltigkeitsexpertise im Vorstand?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Außerdem unterstreicht das Ergebnis unserer Umfrage, dass unter den meisten teilnehmenden Unternehmen Nachhaltigkeit im Vorstand schon länger eine beachtliche Rolle spielt. Die knappe Mehrheit sieht keinen Bedarf, die Nachhaltigkeitsexpertise im Vorstand auszubauen. Soweit ein Ausbau geplant ist, dient er primär dazu, die Integration nachhaltigkeitsbezogener Ziele in die Unternehmensplanung und -strategie zu gewährleisten sowie den gestiegenen regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

„Planen Sie, in den nächsten zwei Geschäftsjahren die Nachhaltigkeitsexpertise im Vorstand auszubauen? Wenn ja, aus welchen Gründen?“



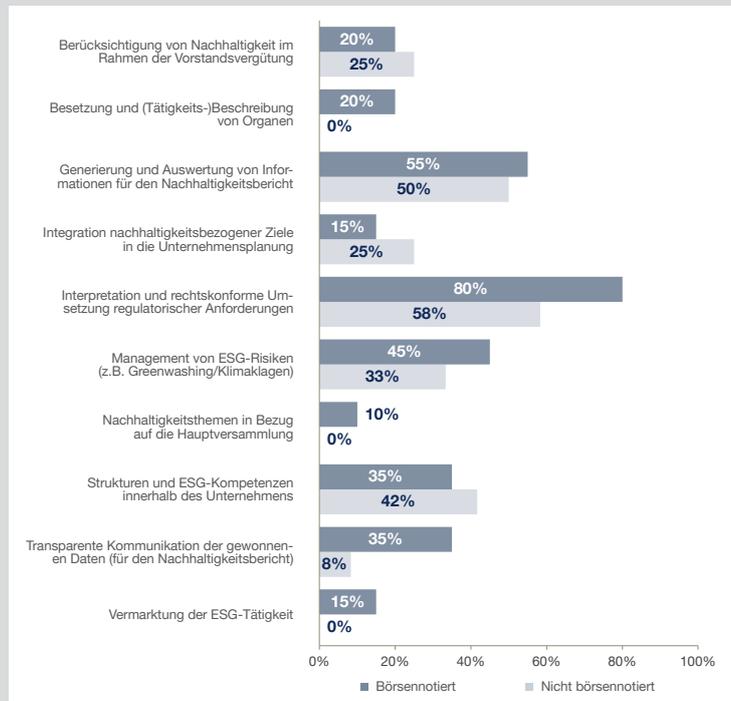
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Externer Beratungsbedarf bei Nachhaltigkeitsfragen

Die öffentliche Berichterstattung und die zunehmende Zahl sogenannter „Klimaklagen“ führen zu einer Notwendigkeit externer Beratung zu Nachhaltigkeitsfragen. Immer häufiger werden nicht nur Staaten, sondern auch einzelne Unternehmen von Klimaaktivisten oder Umweltverbänden verklagt. Erstmals wurde 2021 Shell in den Niederlanden gerichtlich verpflichtet, Klimaziele einzuhalten. Diese Entwicklung in Verbindung mit den steigenden rechtlichen Anforderungen verstärkt den Druck auf Unternehmen. Es überrascht daher nicht, dass die teilnehmenden Unternehmen mit den größten Beratungsbedarf beim Management von ESG-Risiken sehen.

Bei den Antworten im Einzelnen zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen: Bei der Besetzung und (Tätigkeits-)Beschreibung von Organen, z.B. im Aufsichtsratsbericht oder der Erklärung zur Unternehmensführung, sehen offenbar nur börsennotierte Unternehmen Beratungsbedarf. Das ist vermutlich auf die weiterreichenden Veröffentlichungspflichten börsennotierter Unternehmen zurückzuführen. Der überdurchschnittlich große Beratungsbedarf der börsennotierten und vor allem der nicht börsennotierten Unternehmen bei der Interpretation und rechtskonformen Umsetzung regulatorischer Anforderungen hingegen untermauert die vielerorts geäußerte Kritik am „Normenschwungel“ und der Zunahme an Regulatorik im Bereich der Nachhaltigkeit.

„Wo sehen Sie zukünftig den größten externen Beratungsbedarf bei Nachhaltigkeitsfragen?“

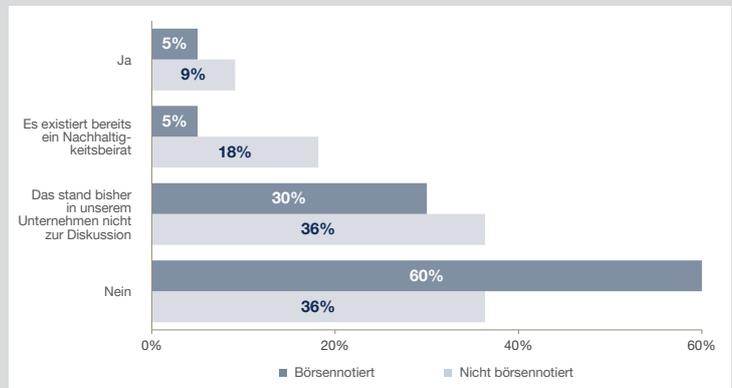


Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

CORPORATE GOVERNANCE | ESG

In Praxis und Wissenschaft wird nicht zuletzt deshalb zunehmend über einen mit externen Expertinnen und Experten besetzten Nachhaltigkeitsbeirat diskutiert. Solche Beiräte können die Aufgabe haben, dem Vorstand Impulse für seine Nachhaltigkeitsstrategie zu geben und die Transformation in ein nachhaltiges Wirtschaften auf Basis aktueller Erkenntnisse zu unterstützen. In der Umfrage hat sich gezeigt, dass die teilnehmenden Unternehmen bisher nur vereinzelt die Errichtung eines solchen Beirats innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre planen. Langfristig wird voraussichtlich nur etwa jedes siebte der befragten Unternehmen einen solchen Beirat haben. Die Praxis zeigt, dass bei Unternehmen, die einen solchen Beirat gebildet haben, die Ausgestaltung variiert. Manche Beiräte sind mit eigenen Rechten, etwa Informations-, Konsultations- und Initiativrechten, ausgestattet, andere beschränken sich auf die Beratung. Wieder andere untersuchen unabhängig den Fortschritt des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit. Besetzt sind die Beiräte mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft.

„Planen Sie, in nächster Zeit einen beratenden Nachhaltigkeitsbeirat mit externen Expertinnen und Experten für den Vorstand einzurichten?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.



„Normenschungel“ und Zunahme an Regulatorik führen zu Beratungsbedarf.

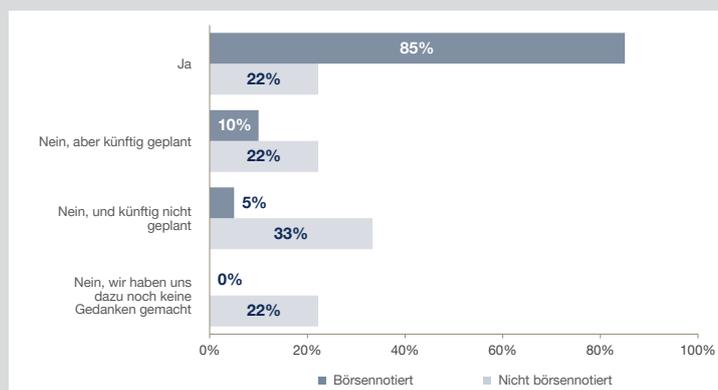
Vergütungsrelevanz der Nachhaltigkeit – Geschäftsleitung und Mitarbeitende

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Vergüungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften auf eine „nachhaltige und langfristige“ Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Rechtliche Grundlage ist der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie neu gefasste § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG. In der Praxis ist die Integration von ESG-Zielen in die variable Vergütung eine stark verbreitete Lösung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Unternehmen können Ziele aus den Bereichen Umwelt (z.B. Klima, Ressourcenverbrauch oder Erhalt der Artenvielfalt), Soziales (Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit, Diversity oder Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und Governance (z.B. Compliance) wählen. Auch Ziffer G.1 des DCGK empfiehlt für die variablen Vergütungsbestandteile die Berücksichtigung von nichtfinanziellen Leistungskriterien.

Unsere Umfrage hat ergeben, dass börsennotierte Unternehmen Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in der variablen Vorstandsvergütung mehr Beachtung schenken als nicht börsennotierte Unternehmen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Börsennotierung die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG sowie die Empfehlung G.1 des DCGK gelten. Diese Diskrepanz zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen wird sich ausweislich der eher kritischen Haltung der teilnehmenden nicht börsennotierten Unternehmen gegenüber der zukünftigen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei der variablen Vorstandsvergütung auf absehbare Zeit wohl kaum ändern.

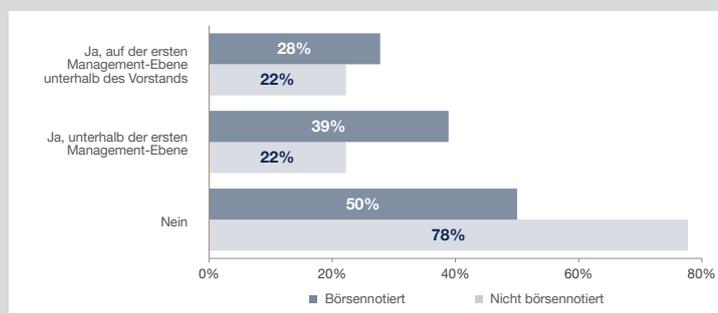
Gleichmäßiger ist das Bild bei der Bedeutung von Nachhaltigkeit in der Vergütung unterhalb der Vorstandsebene: Ein Großteil aller teilnehmenden Unternehmen misst dieser Gestaltungsmöglichkeit gegenwärtig und auch in Zukunft wenig Relevanz bei, die nicht börsennotierten noch weniger als die börsennotierten Unternehmen. Für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Vergütung unterhalb der Vorstandsebene fehlt es gegenwärtig an gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen, was den eher geringen Stellenwert in börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen gleichermaßen erklären kann.

„Spielen ESG-Themen bereits eine Rolle bei der variablen Vorstandsvergütung?“



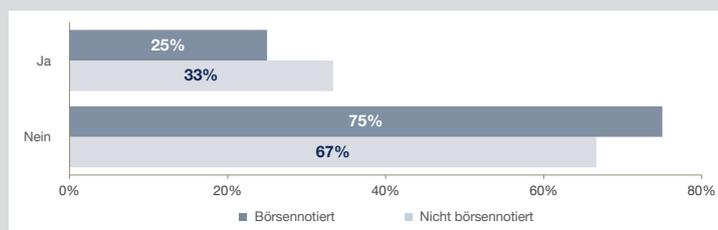
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Ist Nachhaltigkeit auch unterhalb der Vorstandsebene vergütungsrelevant?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Wenn nein, planen Sie künftig, Nachhaltigkeit bei der Vergütung unterhalb der Vorstandsebene zu berücksichtigen?“



Gerundete Werte.

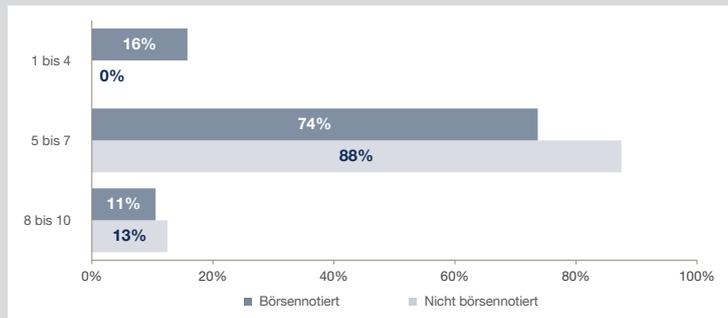
Relevanz von ESG-Themen auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene

Das Thema Nachhaltigkeit steht im Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung, Öffentlichkeit und wirtschaftlichem Erfolg. Nicht zuletzt deshalb gewinnen Nachhaltigkeitsfragen für alle Gesellschaftsorgane an Bedeutung. So werden in den Hauptversammlungen immer häufiger auch spezifische Fragen zu ESG-Themen gestellt und es gibt zunehmend Debatten rund um „Say-on-Climate-Beschlüsse“. Die Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene haben wir in unserer Studie beleuchtet:

Die Rolle von ESG-Themen in Vorstandssitzungen beschreiben die teilnehmenden Unternehmen als überdurchschnittlich relevant. Im letzten Geschäftsjahr waren ESG-Themen auch – bspw. als eigenständiger Tagesordnungspunkt – häufig ein Schwerpunktthema in den Vorstandssitzungen. Anders als börsennotierte Unternehmen planen nicht börsennotierte Unternehmen diesen Themen in den Vorstandssitzungen zukünftig noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

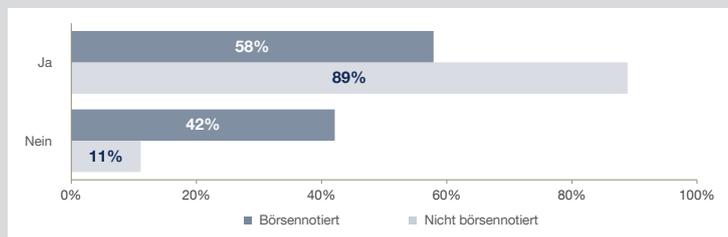
Dass die Überwachungs- und Beratungsaufgaben mit Nachhaltigkeitsbezug beim Aufsichtsrat eine vermeintlich wichtigere Rolle als beim Vorstand spielen, dürfte vermutlich an der Bündelung der Aufsichtsratsaufgaben in weniger Sitzungstagen und der Vielfalt der Themen liegen, mit denen sich der Vorstand bei der Leitung eines Unternehmens auseinandersetzen muss.

„Welche Rolle spielten ESG-Themen in Vorstandssitzungen im letzten Geschäftsjahr?“



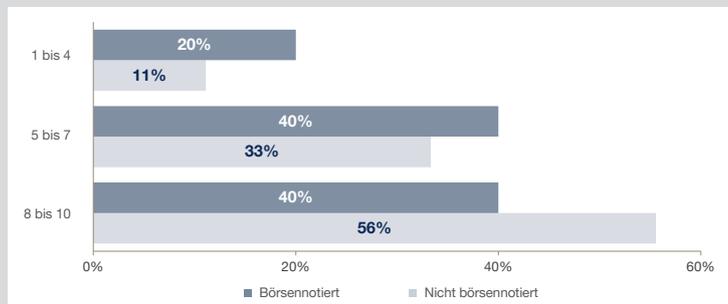
Gerundete Werte. Skala von 1 (klein) bis 10 (groß).

„Planen Sie, ESG-Themen in den Sitzungen künftig insgesamt stärker zu berücksichtigen?“



Gerundete Werte.

„Inwiefern umfassen die Überwachungs- und Beratungsaufgaben des Aufsichtsrats auch bzw. insbesondere Nachhaltigkeitsfragen?“



Gerundete Werte. Skala von 1 (kaum) bis 10 (sehr).

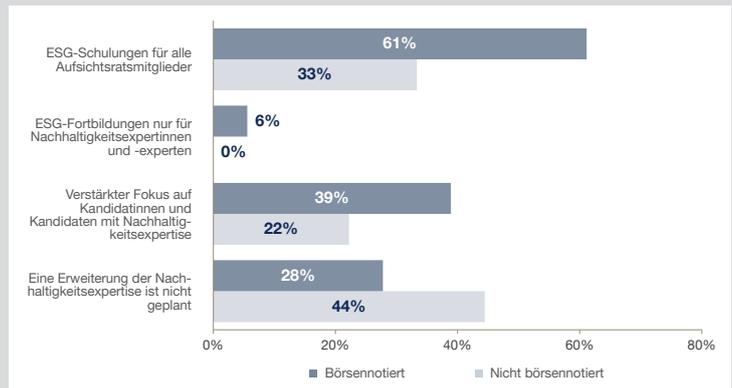
Wie eignet sich der Aufsichtsrat Nachhaltigkeitsexpertise an?

Das Gesetz verlangt im Bereich ESG bislang keine besondere Sachkunde für Aufsichtsratsmitglieder, anders als beispielsweise Expertise für die Rechnungslegung in der Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 5 AktG. Für börsennotierte Unternehmen ergibt sich allerdings aus Empfehlung C.1 des DCGK, dass das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats „auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen“ soll. Aber auch aufgrund der sich ändernden Marktpraxis, Forderungen von Investorinnen und Investoren oder mit Blick auf die Umsetzung der CSRD scheint ein gewisses Niveau an Nachhaltigkeitskompetenz im Aufsichtsrat auch außerhalb der einschlägigen Ausschüsse für alle Unternehmen unverzichtbar. Somit steigt auch für Kontrollgremien nicht börsennotierter Unternehmen die Notwendigkeit, Nachhaltigkeitsexpertise im Gesamtgremium zu verankern.

Entsprechend zentral ist für Unternehmen die Frage, wie sich im Gesamtgremium eine solche Nachhaltigkeitsexpertise sicherstellen lässt. Gängigstes Mittel zum Ausbau der Expertise sind nach Auswertung unserer Umfrageergebnisse ESG-Schulungen für alle Aufsichtsratsmitglieder. In unseren Interviews gaben die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner an, dass die Schulungen häufig intern erstellt und durchgeführt, teilweise aber auch extern begleitet werden. Weiter zeigt sich, dass bereits ESG-versierte Kandidatinnen und Kandidaten häufig für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Im Rahmen der Interviews stellte sich heraus, dass die Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten durchaus Wettbewerb verspüren. Wenig überraschend ist, dass nur etwa ein Drittel der teilnehmenden Unternehmen – und dabei vor allem nicht börsennotierte – keine Erweiterung der Nachhaltigkeitsexpertise plant.

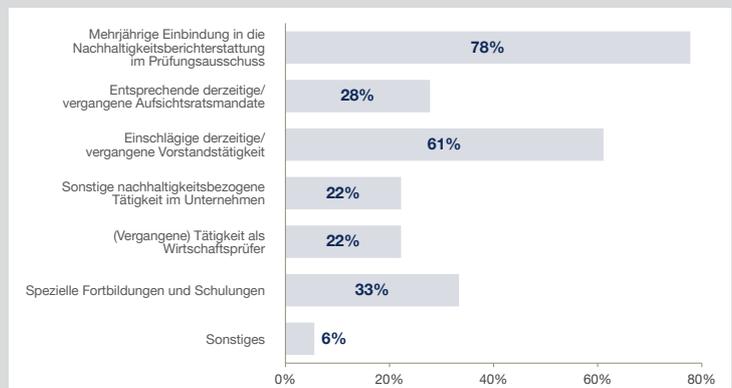
Besonders vertieft mit Nachhaltigkeit befasst sich der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Ihm obliegt seit der Änderung der Empfehlung D.3 des DCGK zumindest bei börsennotierten Unternehmen grundsätzlich unter anderem die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Der hierfür erforderliche Sachverstand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nach unserem Studienergebnis am häufigsten durch einschlägige praktische Erfahrungen wie die mehrjährige Einbindung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Prüfungsausschuss erreicht.

„Wie eignet sich der Aufsichtsrat als Gesamtgremium Nachhaltigkeitsexpertise (langfristig) an?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Woher erhalten die Expertinnen und Experten des Prüfungsausschusses den Sachverstand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung?“



Diese Frage wurde nur börsennotierten Unternehmen gestellt. Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Das Kompetenzprofil im Aufsichtsrat

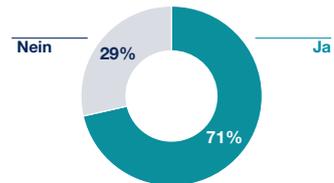
Der DCGK empfiehlt in C.1 die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen, unter anderem mit Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Aus öffentlich zugänglichen Quellen ergibt sich, dass alle der im DAX gelisteten Unternehmen dieser Empfehlung gefolgt sind, wobei oft nur allgemein „Nachhaltigkeit“ als Expertise angegeben wird. Für das Geschäftsjahr 2023 hat unsere Studie ergeben, dass die meisten Unternehmen in ihrer Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat nicht zwischen Environmental, Social und Governance differenzieren. Manche Unternehmen erwägen aber, das künftig zu ändern. Ein Unternehmen begründet diese Absicht in einem vertiefenden Einzelgespräch vor allem mit der Komplexität der einzelnen Themen. Vertiefte Kenntnisse in allen Bereichen aufzuweisen sei schwierig, weshalb bei der Nachhaltigkeitsexpertise in Zukunft differenziert werden sollte.

Unter den nicht börsennotierten teilnehmenden Unternehmen verfügen etwa 71 % über ein Kompetenzprofil für ihren Aufsichtsrat. Da der DCGK für nicht börsennotierte Unternehmen lediglich als unverbindliche Orientierung dient, ist bemerkenswert, dass 60 % dieser Kompetenzprofile bereits Nachhaltigkeitsaspekte erfassen.

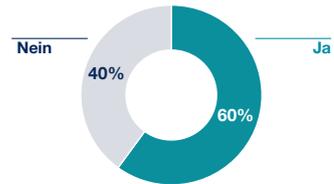
Zur genauen Ausgestaltung des Kompetenzprofils macht der DCGK keine näheren Vorgaben, obwohl die Regierungskommission das bei früheren Kodexänderungen – bspw. bei den Mustern für die Vergütungstabellen 2017 – durchaus schon vorgesehen hatte. Den börsennotierten Unternehmen steht insoweit also ein Gestaltungsspielraum zu, aus dem sich auch der Wunsch nach einer Mustertabelle entwickeln könnte. Allerdings besteht bei knapp der Mehrheit der teilnehmenden börsennotierten Unternehmen ein solcher Wunsch nicht. Laut den Interviews hätte eine Mustertabelle lange Diskussionen und damit Arbeitszeit gespart und wäre deswegen wünschenswert gewesen – auch mit Blick auf eine bessere Vergleichbarkeit für Investorinnen und Investoren. Andere sahen keinen Bedarf einer Vereinheitlichung und bevorzugten die Flexibilität.

„Existiert für Ihren Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil?“



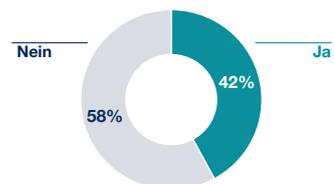
Diese Frage wurde nur nicht börsennotierten Unternehmen gestellt. Gerundete Werte.

„Wenn ein Kompetenzprofil existiert, erfasst das Kompetenzprofil Nachhaltigkeitsaspekte?“



Diese Frage wurde nur nicht börsennotierten Unternehmen gestellt. Gerundete Werte.

„Wünschen Sie sich eine durch die Regierungskommission zur Verfügung gestellte Mustertabelle, um die Kompetenzen des Aufsichtsrats in der Qualifikationsmatrix vergleichbar und einheitlich darzustellen?“



Diese Frage wurde nur börsennotierten Unternehmen gestellt. Gerundete Werte.

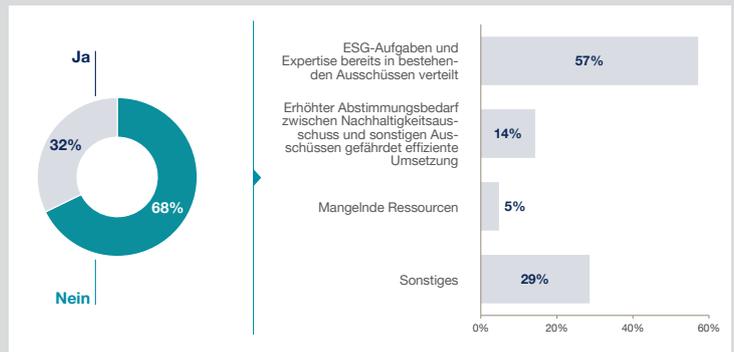
Der Nachhaltigkeitsausschuss im Aufsichtsrat

Um die zunehmenden nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben des Aufsichtsrats gezielter zu behandeln, kann sich die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses anbieten. Trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung oder Vorgaben des DCGK ist die Einrichtung eines solchen Ausschusses ein wiederkehrender Diskussionspunkt in der aufsichtsratsrechtlichen Praxis.

Die Antworten der teilnehmenden Unternehmen sind insoweit eher zurückhaltend: Mit etwa 68 % gibt die überwiegende Mehrheit der Unternehmen an, dass in ihrem Aufsichtsrat kein Nachhaltigkeitsausschuss existiert. Innerhalb dieser Gruppierung fällt auch die Tendenz, künftig keinen Nachhaltigkeitsausschuss einzurichten, recht klar aus: 95 % beabsichtigen auch innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre keinen Nachhaltigkeitsausschuss einzurichten. Ausschlaggebend hierfür ist, dass bei den teilnehmenden Unternehmen ESG-Aufgaben und –Expertise bereits in den bestehenden Ausschüssen verteilt sind und Nachhaltigkeit eher als Zuständigkeit des Gesamtgremiums gesehen wird. Ein DAX-Konzern etwa verwies in einem vertiefenden Einzelgespräch darauf, dass ESG als Themenkomplex zu divers sei und sich zu facettenreich auf sämtliche Unternehmensbereiche auswirke, als dass man es in einen eigenen Ausschuss ausgliedern könne. In der Praxis äußern Unternehmen zudem häufig die Sorge, dass ein Nachhaltigkeitsausschuss zu Ineffizienzen und damit zu weniger Berücksichtigung von Nachhaltigkeit führe.

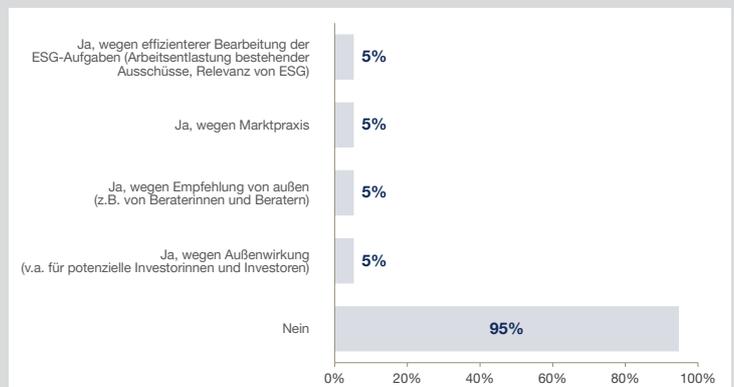
So klar die hier abgebildete Tendenz der Marktpraxis sein mag, so gut funktioniert bei den Teilnehmenden, in deren Unternehmen ein Nachhaltigkeitsausschuss existiert, die Abstimmung mit anderen Ausschüssen und dem Plenum. Redundanzen oder Ineffizienzen zeigen sich – entgegen der oben beschriebenen Sorge – bei keinem Unternehmen mit Nachhaltigkeitsausschuss.

„Existiert in Ihrem Aufsichtsrat ein Nachhaltigkeitsausschuss? Falls nein, aus welchen Gründen?“



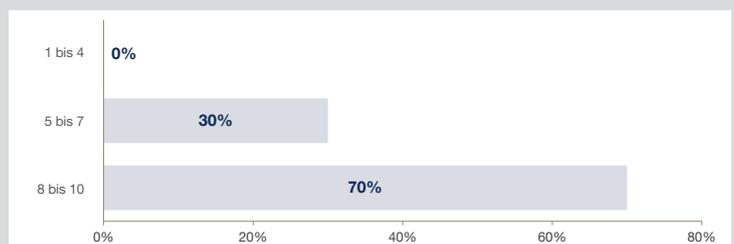
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Falls im Aufsichtsrat kein Nachhaltigkeitsausschuss existiert: Planen Sie, innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre einen solchen einzurichten? Wenn ja aus welchen Gründen?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Wenn in Ihrem Aufsichtsrat ein Nachhaltigkeitsausschuss existiert, wie gut funktioniert die Abstimmung mit anderen Ausschüssen und dem Plenum?“



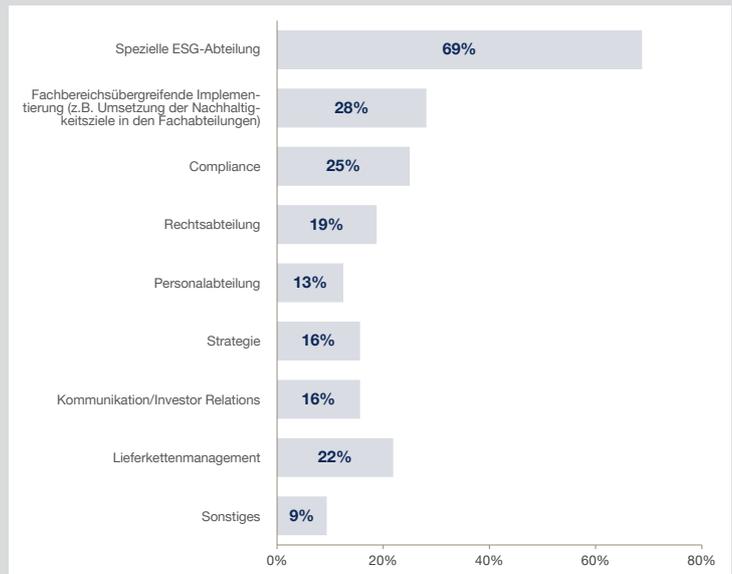
Gerundete Werte. Skala von 1 (weniger gut) bis 10 (sehr gut).

Nachhaltigkeitsverantwortung und Einbindung auf Mitarbeiterebene

Die Nachhaltigkeitsverantwortung betrifft nicht allein die Vorstands- und Aufsichtsratsebene. Auch unterhalb dieser Ebenen spielen Nachhaltigkeitsthemen eine wichtige Rolle. Wir haben die teilnehmenden Unternehmen insoweit gefragt, wo die Nachhaltigkeitsverantwortung unterhalb des Vorstands angesiedelt ist: Verbreitetste Lösung ist bei börsennotierten wie nicht börsennotierten Unternehmen gleichermaßen eine spezielle ESG-Abteilung. Während Unternehmen also die Themen auf Aufsichtsratsebene eher nicht in einem Ausschuss bündeln, ist die Konzentration auf Arbeitsebene mit einer speziellen ESG-Abteilung eine für Unternehmen zumindest häufig genutzte Organisationsform.

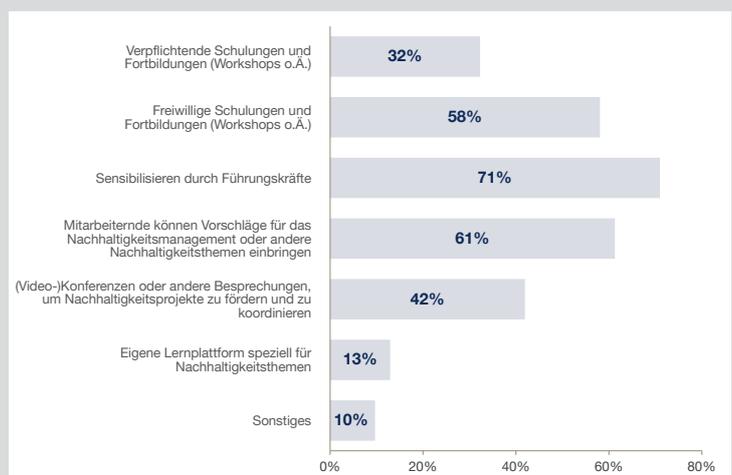
Die befragten Unternehmen geben außerdem an, dass sie ihre Mitarbeitenden vor allem durch freiwillige Schulungen und Fortbildungen einbinden sowie Vorschläge der Mitarbeitenden zu Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Über zwei Dritteln ist es wichtig, dass ihre Mitarbeitenden durch Führungskräfte für ESG-Themen sensibilisiert werden. Insofern ist die Einhaltung von ESG-Standards wichtiger Bestandteil einer guten Compliance (Tone from the Top).

„Wo ist die Nachhaltigkeitsverantwortung in Ihrem Unternehmen unterhalb des Vorstands angesiedelt?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„In welcher Form binden Sie Ihre Mitarbeitenden allgemein in Nachhaltigkeitsfragen ein, auch um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen?“



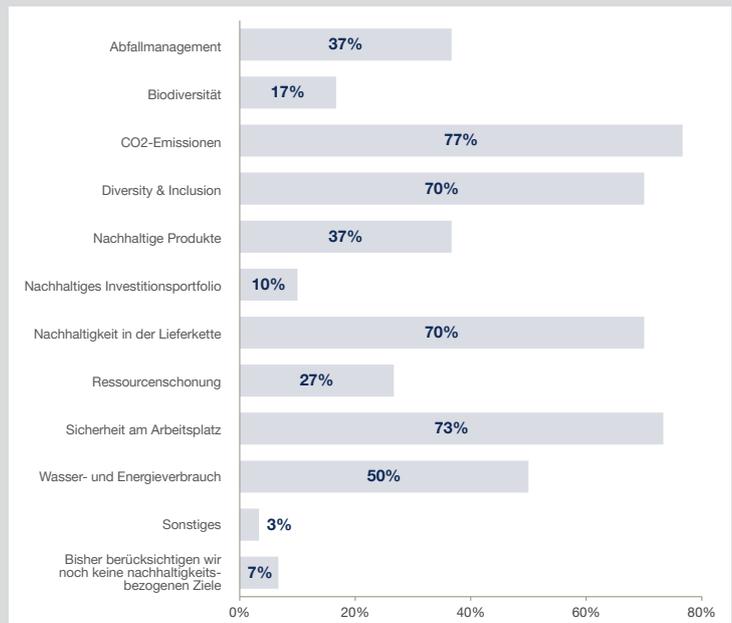
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem: Nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Anpassungsbedarf durch die CSRD

Gemäß § 91 Abs. 3 AktG hat der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten. Für die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte in diesen Governance-Systemen fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Unternehmen. Erstere werden durch die Empfehlung A.3 des DCGK jedoch angehalten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem zu berücksichtigen. Dieser Empfehlung entsprachen Ende 2023 alle 40 der im DAX gelisteten Unternehmen. Trotz Fehlens einer vergleichbaren Regelung für nicht börsennotierte Unternehmen legen die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nahe, dass auch bei Unternehmen außerhalb der Börse nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem eine wichtige Rolle spielen: So berücksichtigen etwa 92 % der nicht börsennotierten Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Ziele in den entsprechenden Systemen. Branchenunabhängig und ohne Differenzierung nach einer Börsennotierung zählen CO2-Emissionen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Nachhaltigkeit in der Lieferkette sowie Diversity & Inclusion unter unseren teilnehmenden Unternehmen zu den häufigsten nachhaltigkeitsbezogenen Zielen – sie werden berücksichtigt, weil sie nach eigenen Angaben am relevantesten für die Unternehmen sind.

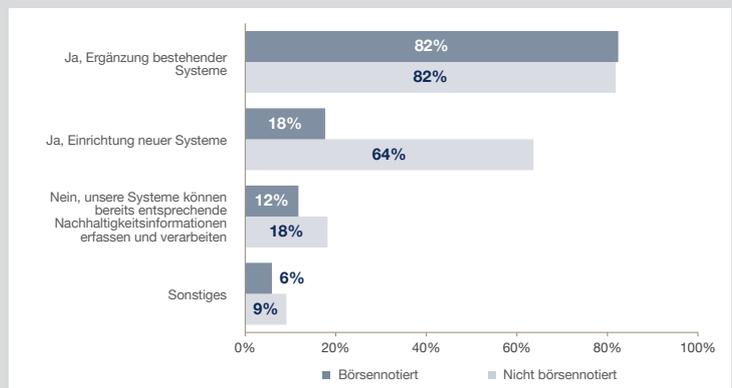
Wie tiefgreifend sich die CSRD auf die Unternehmen auswirkt und dass stellenweise vollkommen neue Strukturen erforderlich sind, belegen die rund 82 % der Unternehmen, die ihre bestehenden Reportingsysteme mit Blick auf die CSRD ergänzen wollen. Etwa jedes dritte Unternehmen aus unserer Umfrage plant sogar, für die gesteigerten Berichtspflichten neue Systeme einzurichten. Die hier besonders auffällige Diskrepanz zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen lässt sich mit der erstmaligen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vieler nicht börsennotierter Unternehmen durch die CSRD erklären.

„Welche nachhaltigkeitsbezogenen Ziele berücksichtigen Sie im internen Kontrollsystem und dem Risikomanagementsystem?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Planen Sie mit Blick auf die erweiterten Berichtspflichten der CSRD, Ihre unternehmensinternen Reportingsysteme anzupassen?“



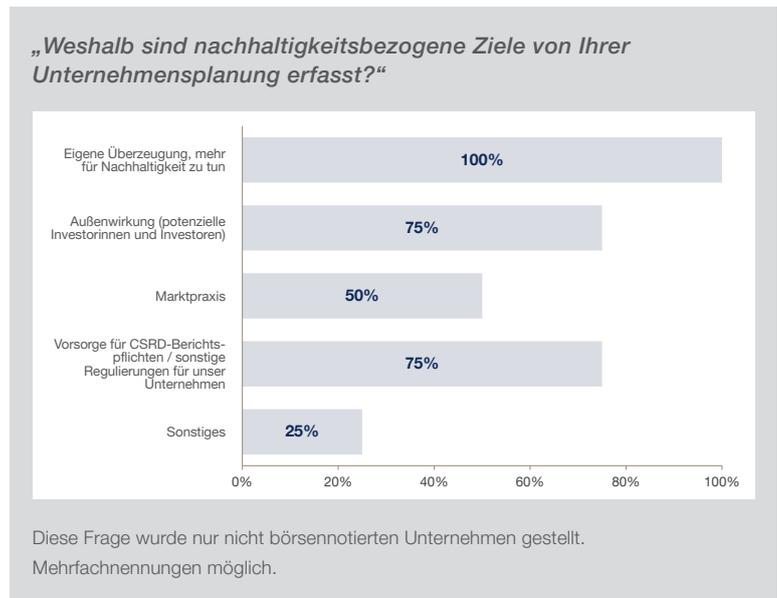
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Nachhaltigkeitsbezogene Ziele in der Unternehmensplanung

Wirtschaftliches Wachstum mit der Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten in Einklang zu bringen, stellt für viele Unternehmen eine Herausforderung dar. Hinzu kommen die gestiegenen regulatorischen sowie gesellschaftlichen Anforderungen für Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung. Für börsennotierte Unternehmen ergeben sich zudem Vorgaben aus dem DCGK: Gemäß Empfehlung A.1 soll die Unternehmensplanung auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen. Außerdem sollen in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden.

Nach den Entsprechenserklärungen 2023 folgten dieser Empfehlung alle 40 im DAX gelisteten Unternehmen. Wie die Umfrageergebnisse zeigen, stellt sich die Situation bei nicht börsennotierten Unternehmen anders dar: Lediglich rund ein Drittel der nicht börsennotierten Unternehmen berücksichtigt nachhaltigkeitsbezogene Ziele bereits in der Unternehmensplanung – dabei orientieren sie sich bspw. an den UN Sustainable Development Goals oder dem Pariser Klimaabkommen. Zentraler Grund für die Berücksichtigung ist dabei für all diese Unternehmen die eigene Überzeugung, einen größeren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten zu wollen. In den Interviews zeigte sich, dass vor allem in Familienunternehmen soziale und ökologische Werte häufig einen hohen Stellenwert einnehmen. Aber auch die Vorsorge für CSRD-Berichtspflichten oder sonstige Regularungsanforderungen stellen wesentliche Gründe dar. Sind nachhaltigkeitsbezogene Ziele gegenwärtig in der Unternehmensplanung nicht berücksichtigt, plant gerade einmal ein Drittel der nicht börsennotierten Unternehmen dies innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre zu ändern.

Für die deutliche Diskrepanz zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen könnte neben der Empfehlung A.1 des DCGK auch die steigenden Forderungen von Aktionärinnen und Aktionären in Bezug auf die Verankerung von Nachhaltigkeit auch in



der Unternehmensplanung sein – Faktoren, die für börsennotierte Unternehmen schlicht eine größere Rolle spielen. Ob die CSRD oder andere gesetzgeberische Vorhaben, etwa die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D), kurz- oder langfristig etwas an der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in der Unternehmensplanung nicht börsennotierter Unternehmen ändern werden, bleibt abzuwarten. Tatsache ist jedenfalls schon jetzt, dass die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für börsennotierte wie nicht börsennotierte Unternehmen gleichermaßen umfangreiche Neuerungen mit sich bringen wird.



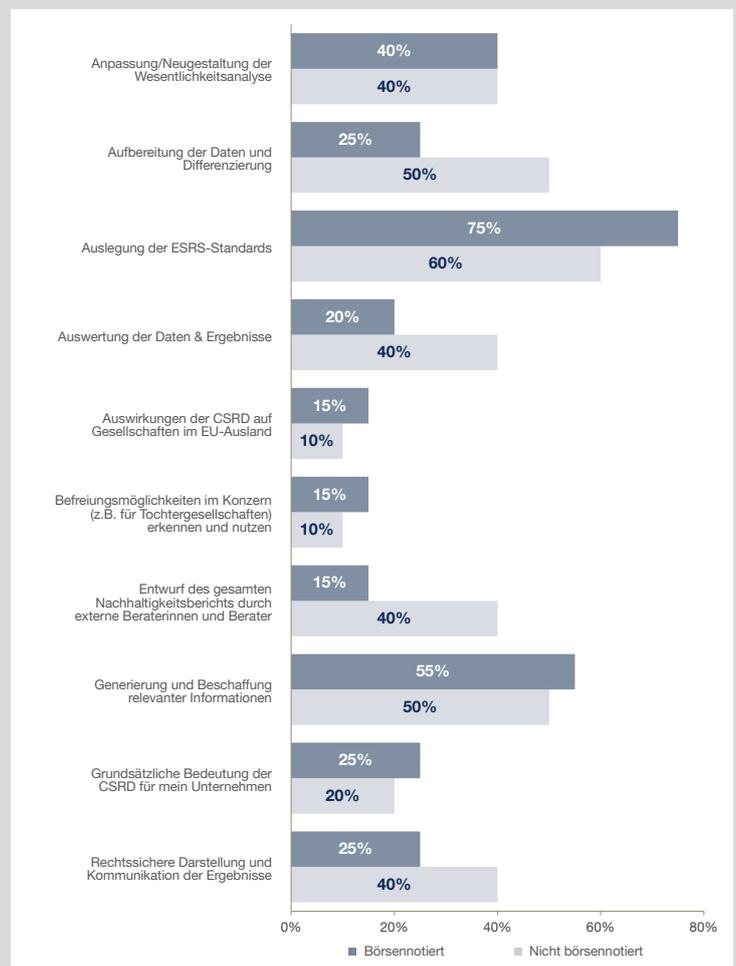
NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD)

Am 5. Januar 2023 ist die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften sind bis spätestens zum 6. Juli 2024 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen, wobei Deutschland die Richtlinie voraussichtlich nicht fristgerecht umsetzen wird. Die CSRD beschäftigt die betroffenen Unternehmen aber auch jetzt schon, wie man in den letzten Monaten der Hauptversammlungssaison 2024 an der Diskussion rund um die Bestellung eines Nachhaltigkeitsprüfers beobachten konnte. Die CSRD weitet die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von derzeit etwa 11.600 auf knapp 50.000 Unternehmen innerhalb der EU aus. Die Anforderungen ändern sich zudem erheblich: Insbesondere machen verbindliche Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) einheitliche inhaltliche und formale Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Neu ist auch eine verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Marktpraxis wollen wir mit unserer Umfrage einen ersten Einblick in den Umgang der Unternehmen mit der CSRD geben.

Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Vor allem die bürokratischen Anforderungen, die die CSRD für eine Vielzahl von Unternehmen (erstmal) mit sich bringt, sorgen für Kritik in der Öffentlichkeit und von Verbänden. Der Beratungsbedarf der Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD ist auch aus anderen Gründen weiterhin hoch. Nach den vorliegenden Befunden dürfte in der Beratungspraxis künftig primär die Auslegung der ESRS eine wesentliche Rolle spielen, sehen doch knapp 70 % der teilnehmenden Unternehmen dabei einen großen externen Beratungsbedarf. Etwa die Hälfte der Unternehmen meint außerdem, dass Unternehmen bei der Generierung und Beschaffung relevanter Informationen Beratung benötigen. Ob dies auf die erstmalige Anwendung zurückzuführen ist, bleibt mit Blick auf die nächsten Berichtsjahre abzuwarten. Gleiches gilt für die Beobachtung, dass insbesondere nicht börsennotierte Unternehmen unserer Umfrage einen größeren Beratungsbedarf bei der Auswertung der Daten und Ergebnisse für den Nachhaltigkeitsbericht und dem Entwurf des gesamten Nachhaltigkeitsberichts durch externe Beraterinnen und Berater sehen.

„Bei welchen der folgenden Themen sehen Sie den größten externen Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nach CSRD)?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens

Das am 4. November 2016 in Kraft getretene Klimaabkommen von Paris bildet ein umfangreiches Klimaregime mit universeller Geltung und völkerrechtlichen Pflichten für alle 180 dem Abkommen beigetretene Staaten, darunter auch Deutschland und die Europäische Union. Das Pariser Klimaabkommen verfolgt die Ziele, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur zu beschränken, Emissionen zu senken und Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen sowie Finanzmittel im Einklang mit den Klimaschutzziele zu lenken. Art. 19a Abs. 2 lit. a) iii) der Bilanz-Richtlinie in der Fassung der CSRD verlangt von den berichtspflichtigen Unternehmen künftig Informationen zur „Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind“.

Branchenübergreifend und unabhängig von einer Börsennotierung ziehen die Unternehmen unserer Umfrage für die Sicherstellung der Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens mit rund zwei Dritteln ganz überwiegend die Standards der Science Based Targets initiative (SBTi)

„Woran orientieren Sie sich oder woran werden Sie sich voraussichtlich orientieren, um die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells Ihres Unternehmens mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens sicherzustellen?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

heran. Die Standards der SBTi haben sich mit großem Abstand an der Marktspitze etabliert. Dies belegen auch Zahlen der Datenbank der SBTi, die global über 4.900 Unternehmen mit validierten wissenschaftsbasierten Klimazielen auflistet. Darüber hinaus orientieren sich die befragten Unternehmen häufig an branchenspezifischen Zielpfaden sowie am European Green Deal.



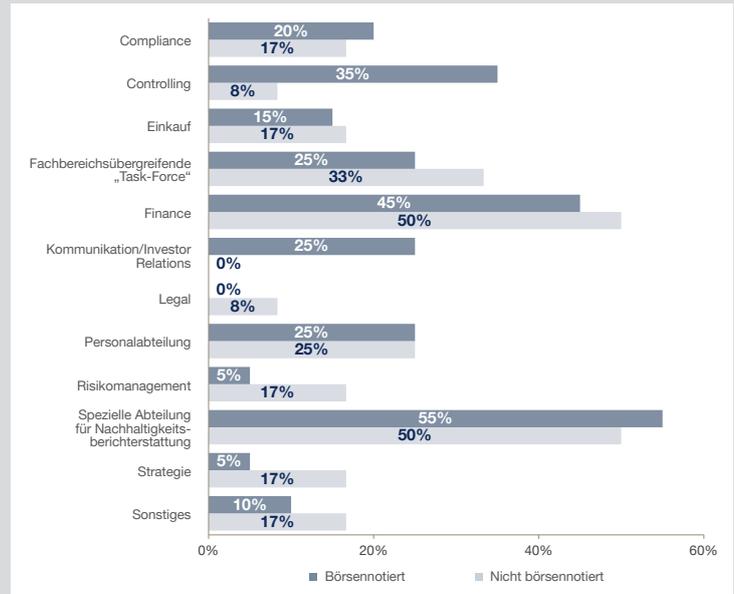
NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD)

Zuständigkeit für Datenerhebung und FTE

Bei der Erhebung der relevanten Daten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen die Unternehmen vor der Frage, welche Abteilung(en) im Unternehmen dieser Aufgabe am ehesten gewachsen sind. Am häufigsten sind nach unserer Umfrage spezielle Abteilungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Finance-Bereich für die Datenerhebung zuständig. Der Finance-Bereich wurde in Interviews als besonders geeignet bezeichnet, da dort schon bisher – für andere Themen, vor allem die Finanzberichterstattung – KPIs erstellt und kontrolliert werden müssen und auf diese Erfahrung zurückgegriffen werden kann.

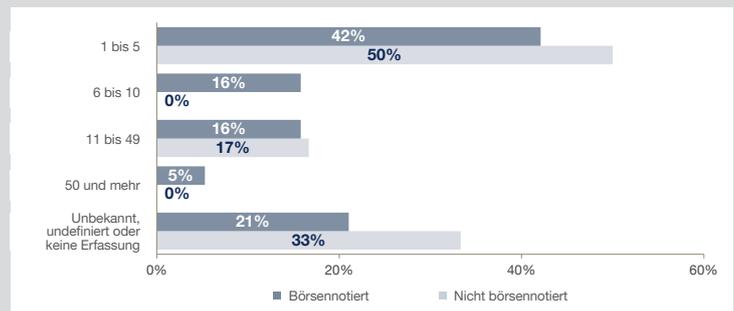
Unabhängig von der zuständigen Abteilung sind bei den teilnehmenden Unternehmen selten mehr als fünf Personen mit der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung betraut. Dies wollen vor allem die nicht börsennotierten Unternehmen unserer Umfrage künftig ändern, was der erstmaligen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD geschuldet sein dürfte. Größtenteils haben sich die nicht börsennotierten Unternehmen aber auch noch nicht mit der Frage nach zusätzlichem Personalbedarf beschäftigt.

Wer ist in Ihrem Unternehmen aktuell oder zukünftig für die Datenerhebung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig?



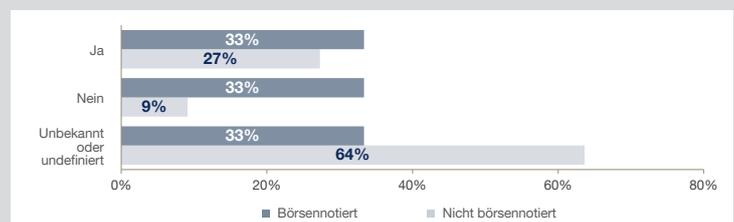
Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Wie viele FTE sind in Ihrem Unternehmen derzeit mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung betraut?



Gerundete Werte.

Planen Sie, die FTE künftig zu erhöhen?



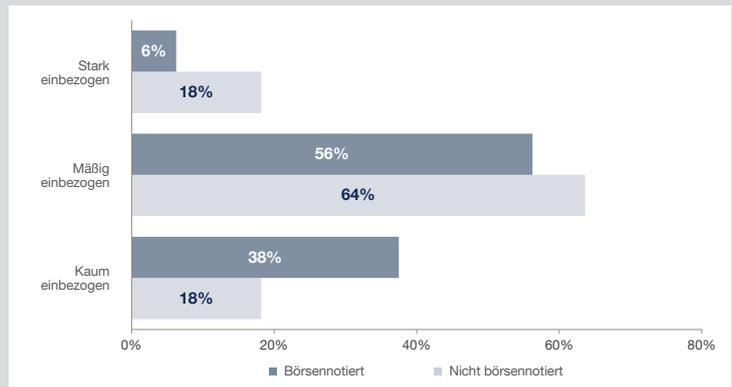
Gerundete Werte.

Die Rolle der Rechtsabteilungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Rechtsabteilungen nehmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl bei den befragten börsennotierten als auch bei den nicht börsennotierten Unternehmen oft nur eine untergeordnete Rolle ein. Etwa die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen gibt an, die Rechtsabteilung nur mäßig in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen. Die Rechtsabteilung wird häufig dann einbezogen, wenn es um die Auslegung bestimmter Vorgaben oder die textliche Darstellung geht – in die Datenerhebung selbst wird sie dagegen seltener eingebunden, wie unsere Interviews ergeben haben.

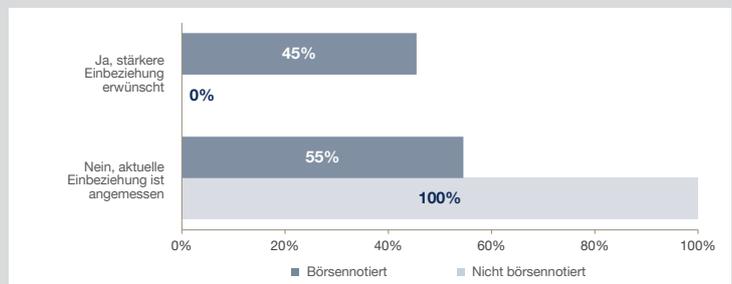
Grund für die eher punktuelle Einbeziehung der Rechtsabteilungen ist laut unserer Umfrage unter anderem, dass die notwendige Sachkunde für die jeweiligen Angaben in den Fachabteilungen vorhanden ist und diese daher auch federführend die Berichterstellung begleiten. Diese Fachabteilungen dürften bei den börsennotierten Unternehmen noch stärker ausgebaut sein, was erklären könnte, warum die Rechtsabteilungen börsennotierter Unternehmen vergleichsweise häufig „kaum einbezogen“ werden. Dazu passend wünschen auch die meisten Teilnehmenden in Zukunft keine stärkere Einbeziehung der Rechtsabteilung, sodass auch mit Blick auf die CSRD kein erhöhter Personalbedarf in den Rechtsabteilungen der teilnehmenden Unternehmen besteht.

Wie stark ist die Rechtsabteilung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen?



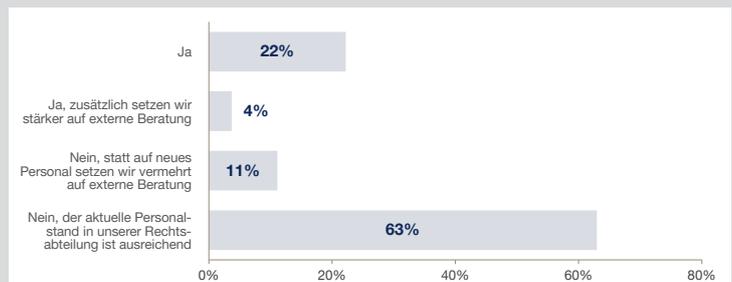
Gerundete Werte.

Ist eine stärkere Einbeziehung gewünscht bzw. erachten Sie eine solche als vorteilhaft?



Gerundete Werte.

Sehen Sie in Zukunft (bezogen auf die CSRD) erhöhten Personalbedarf in Ihrer Rechtsabteilung?



Gerundete Werte.

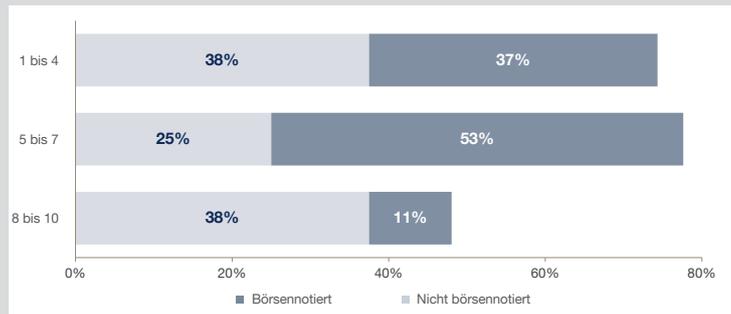
NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD)

Know-How der Gremien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Die neuen Herausforderungen durch die CSRD betreffen neben der Mitarbeiterebene natürlich auch die Gremien. Hinsichtlich der Einstufung des aktuellen Kenntnisstands der Vorstandsmitglieder zur Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt sich eine Divergenz zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten teilnehmenden Unternehmen feststellen: Die Mehrheit der nicht börsennotierten Unternehmen gibt entweder einen eher unterdurchschnittlichen oder einen sehr guten Kenntnisstand des Vorstands an. Die börsennotierten Unternehmen gehen eher von einem angemessenen Kenntnisstand ihrer Vorstandsmitglieder aus. In Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder gibt die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen unabhängig von einer Börsennotierung an, dass ein eher überdurchschnittlicher Kenntnisstand vorhanden ist. Interessant ist, dass in nicht börsennotierten Unternehmen dem Aufsichtsrat überproportional häufig ein guter bis hervorragender Kenntnisstand attestiert wird.

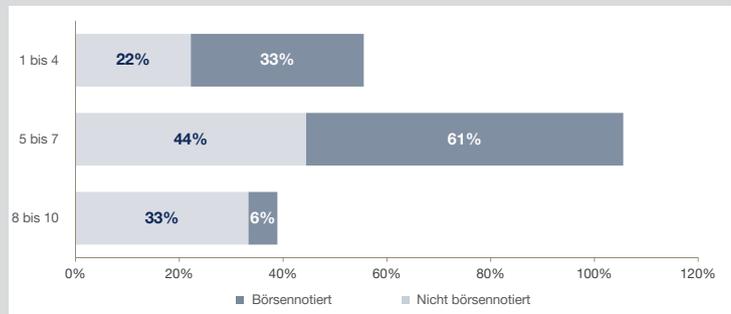
Des Weiteren haben wir die Unternehmen befragt, ob geplant ist, Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitglieder in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD zu schulen: Die Hälfte der Befragten gibt an, sämtliche Vorstandsmitglieder in diesem Bereich weiterbilden zu wollen. In Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder ist die Quote etwas geringer, allerdings wurde der aktuelle Kenntnisstand der Aufsichtsratsmitglieder auch als besser eingestuft. Soweit eine Schulung geplant ist, soll sie sich meistens jedoch an alle Vorstands- bzw. an alle Aufsichtsratsmitglieder richten, unabhängig davon, ob sie mit Nachhaltigkeitsfragen betraut sind. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass Nachhaltigkeit als Aufgabe des Gesamtgremiums verstanden wird – sei es auf Vorstands- oder Aufsichtsratsebene.

„Wie würden Sie den aktuellen Kenntnisstand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (z.B. bei Haftungsfragen) einstufen?“ Bei Vorstandsmitgliedern:



Gerundete Werte. Skala von 1 (unzureichend) bis 10 (sehr gut).

„Wie würden Sie den aktuellen Kenntnisstand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (z.B. bei Haftungsfragen) einstufen?“ Bei Aufsichtsratsmitgliedern:



Gerundete Werte. Skala von 1 (unzureichend) bis 10 (sehr gut).

„Planen Sie, Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitglieder zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (z.B. auch zu Klage- und Haftungsrisiken) zu schulen?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

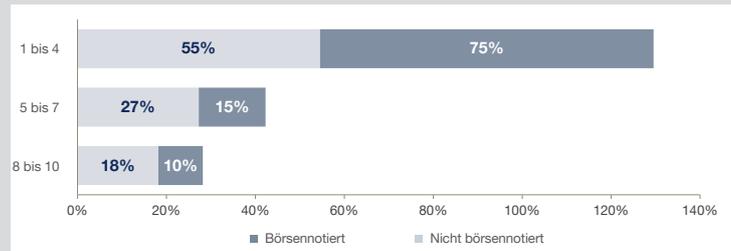
Nachhaltigkeit im (internationalen) Konzern – Lokalisierung und Prozesse

Nachhaltigkeitsfragen stellen oft gerade internationale Konzerne vor Herausforderungen, auch weil eine einheitliche Umsetzung standortübergreifend sichergestellt werden muss. Die Mehrheit der an der Umfrage beteiligten Unternehmen gibt an, Nachhaltigkeitsfragen eher zentralisiert zu behandeln. Den Interviews lässt sich insoweit entnehmen, dass je nach Konzernstruktur und Themengebiet eine unterschiedliche Handhabung erforderlich ist und es oftmals auf den konkreten Einzelfall ankommt. Es stellte sich heraus, dass die Unternehmen häufig im Rahmen der zentralen Behandlung grobe Strukturen und Leitlinien vorgeben, die konkrete Umsetzung aufgrund diverser lokaler Umstände jedoch dezentral stattfindet.

Ein Großteil der an der Umfrage beteiligten Unternehmen gewährleistet ein einheitliches Verständnis bezüglich verschiedener Nachhaltigkeitsbegriffe innerhalb des Konzerns durch einen regelmäßigen Austausch mit (ausländischen) Konzerngesellschaften sowie interne Guidelines & Policies (Kodizes).

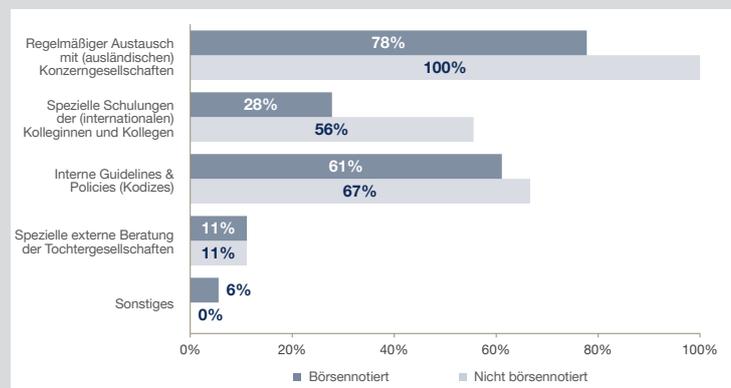
Lediglich 12 % der teilnehmenden Unternehmen geben an, von den erhöhten Regulierungsanforderungen an ihre Gesellschaften innerhalb der EU in Bezug auf die Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU zu profitieren. Laut Umfrage sind wenige Synergieeffekte und auch kaum grundsätzliche Vorteile für die Unternehmen zu erkennen. Knapp ein Drittel kann die Entwicklung noch nicht abschätzen.

„Behandeln Sie Nachhaltigkeitsfragen in Ihrem Konzern eher zentralisiert oder dezentralisiert?“



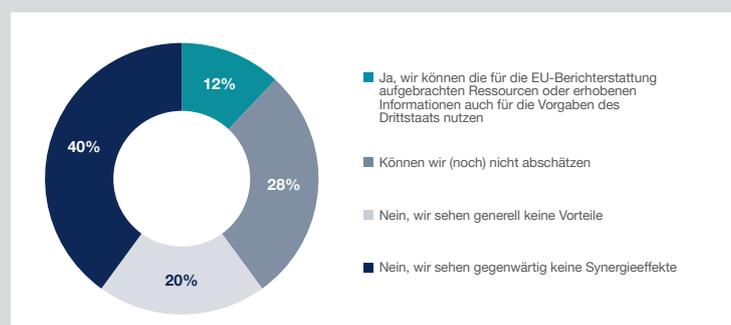
Gerundete Werte. Skala von 1 (sehr zentralisiert) bis 10 (sehr dezentralisiert).

„Wie gewährleisten Sie innerhalb des Konzerns ein einheitliches Verständnis zu verschiedenen Nachhaltigkeitsbegriffen, um die Berichtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen?“



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

„Profitieren Sie in den Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, von den erhöhten Regulierungsanforderungen an Ihre Gesellschaften innerhalb der EU?“



Gerundete Werte.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD)

Beteiligung an der Gesetzgebung und Regelungswünsche

Eine Beteiligung an der Gesetzgebung durch die Unternehmen kann allgemein die Qualität der Gesetzgebung durch externen Sachverstand erhöhen und auch die Akzeptanz staatlichen Handelns fördern. Rund die Hälfte der von uns befragten Unternehmen gibt an, sich auf nationaler oder auf europäischer Ebene in Konsultationen während der Gesetzgebung einzubringen. Interviewteilnehmende haben mit Blick auf die ESG-Regulierung zu bedenken gegeben, dass die Intention des Gesetzgebers zwar grundsätzlich positiv zu bewerten sei, aber das eigentliche Thema Nachhaltigkeit durch die vielen Vorschriften und die Bürokratisierung in den Hintergrund rücke. Während man sich früher gerne und aus Überzeugung mit den Themen Nachhaltigkeit/ESG befasst habe, sei es jetzt durch die vielen Vorschriften und Regelungen oft eher eine Pflichtübung und die Begeisterung für das Thema gehe verloren.

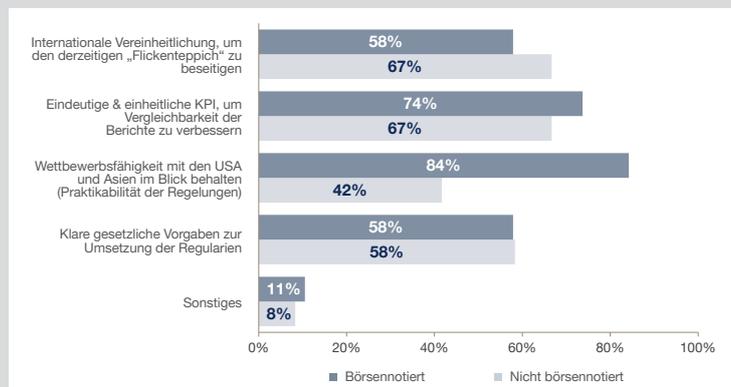
Im letzten Teil der Umfrage konnten die Unternehmen ihre Wünsche an den Gesetzgeber für künftige Regulierungsvorhaben nennen. Am häufigsten wurde der Wunsch nach eindeutigen und einheitlichen KPI genannt, um die Vergleichbarkeit der Berichte zu verbessern. Auch die Wettbewerbsfähigkeit mit den USA und Asien sowie eine internationale Vereinheitlichung werden von über 60 % der Teilnehmenden befürwortet. Die internationale Vereinheitlichung soll den aktuell bestehenden „Flickenteppich“, vor allem rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Anforderungen, beseitigen. Die Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit mit den USA und Asien in Bezug auf künftige Regulierungsvorhaben des Gesetzgebers ist für börsennotierte Unternehmen deutlich relevanter als für nicht börsennotierte Unternehmen.

Bringen Sie sich in Konsultationen während der Gesetzgebung ein?



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.

Welche Wünsche haben Sie an den Gesetzgeber für künftige Regulierungsvorhaben?



Gerundete Werte. Mehrfachnennungen möglich.



Impressum

Herausgeber

Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater
(Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart, Brüssel,
London, Metaverse) Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136
Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart

Gestaltung und Satz

Gleiss Lutz

Bildquellen

Titelseite © Julia Ochs, S.4-5 © Pichsakul – stock.adobe.com,
S.8 © pexels, S.17 © Artinun – stock.adobe.com,
S.19 © Naiyana – stock.adobe.com, S. 25 © unsplash.com

Mai 2024

www.gleisslutz.com

Gleiss Lutz

Berlin · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · München · Stuttgart · Brüssel · London · Metaverse